

Baugewerkschaft

Organ des Centralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu bezahlen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluß: Montag morgens 9 Uhr.

Anzeigenpreis: Für die Partizelle 0,40 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Nun gilt es!

Von Cäsar Flaschen.

Nun gilt es: nun zeig', daß du stark bist!
Die Zähne zusammen!
Und durchgerungen!
Klagen und Traurigkeit hilft zu nichts
Und macht nur müde!
Das Leben ist Krieg . . .
Das alte Lied!
Um eine Stunde Frieden zu haben
Am späten Abend
Gilt es, zehn
Im Kampf zu steh'n!
Das ist so und wird wohl immer so bleiben!
Und manchmal denk' ich sogar: es sei gut!
Also Mut
Und Glauben und fröhlich geblieben!
Es soll uns noch lange nicht unterkriegen!

Wir sind und bleiben!

Die Gewerkschaftsbewegung, so lesen wir im „Sauerbergknappen“, hatte nie viele Freunde aus anderen Ständen. Insbesondere unsere christliche nicht. Gegen ein gewaltiges Heer von Gegnern mußte sie sich durchkämpfen. Aus eigener Kraft heraus. Und es ist gelungen: sie verschaffte sich Geltung. Die Freunde, die wir in schwierigen Zeiten der Vorkriegszeit hatten, sind uns allen bekannt. Die Namen Ketteler, Hize, Nieder, Stößer, Wagner, Weber u. a. haben in unseren Reihen hohen Klang. In unserer Herzen hat ihnen die Dankbarkeit Denkmäler errichtet. Für alle Seiten.

Im Verlaufe des Krieges wurde es anders. Aber nur scheinbar. Es wurde anders, weil man der Gewerkschaften bedurfte. Da wurden Staats- und Wirtschaftsgewaltige „Freunde“ der Gewerkschaften. Sie sparten und geizten nicht mit ihrem Lobe, die Gewerkschaftsführer wurden überall zu Helden gezogen. Aber die wußten, daß das alles nicht aus geänderter Gesinnung heraus geschah; es war „Zweckentstellung“, was sich da fand gab. Auch ohne diesen äußerlichen Umschwung hätten die Gewerkschaften unbedrossen ihrer selbstverständlichen nationalen Pflicht genügt. Die Prüfung des Wortes: „Des Volkes armer Sohn ist sein getreuester“ kam nicht von ungefähr. Die Wahrheit ist in ihm enthalten. — Und heute? Wo stehen die „Freunde“ von anno dazumal? Fast sämtlich befinden sie sich wieder im Lager der Reaktion und helfen die Gewerkschaften mit einem Eifer bekämpfen, der einer besseren Sache wert wäre. Durch die Kriegsleidenschaften, unter denen die deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk leidet, aber auch durch die unbeschreiblichen Toreheiten, die rote und tödliche Radikalinsulis machten in der Nachkriegszeit, haben sich die Wirtschaftsgewaltigen wieder in den Sattel geschwungen. Die Inflation, die Millionen kleiner Vermögen verschlang, hat ihre Position gestärkt. Die Konzerne, Trusts und Syndikate sind in der Zeit ins Riesenmaße gewachsen. Wie eine riesige Saugpumpe sogen sie große und kleine Betriebe, die Spargroschen von Millionen auf. Wirtschaftskönige haben die staatlichen Souveräne abgelöst. Und wie ehedem sich die Menschen in deren Schatten drängten und um deren Gunst buhlten, so drängen sie sich heute in den Schatten der Wirtschaftskönige, um hier bei den Gnadenweisen nicht zu kurz zu kommen. Und da die Wirtschaftsgewaltigen die Gewerkschaften mit aller Kraft bekämpfen, stehen natürlich auch alle die auf ihrer Seite, denen es ratsamer erscheint, den Mantel nach dem Winde zu hängen, als einer eigenen Meinung und einem eigenen Willen gemäß zu handeln. O, wir kennen unsere Pappenhämer! Lassen uns aber nicht schreden, weil wir gewohnt sind, uns auf die eigene Kraft zu verlassen. Trotz alledem und alldem werden wir bleiben und uns durchsetzen.

Noch ganz anders wurde es für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung in der Revolutionszeit. Da kannte bekanntlich das sogenannte Bürgertum, das heute wiederum stolz und unnahbar ist, recht lässig zusammen. Wie bangte man da in diesen Kreisen um den Besitz und ums Leben! Angstlich schaute man auf die christlichen Gewerkschaften, was die tun werden. Und als diese eine leidige Sprache führten und sich

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtspark 2—3

der Revolution gegenüber durchsetzten, sich nicht nur behaupteten, sondern verhältnismäßig stark wuchsen, o, was erstanden ihnen da plötzlich viele „Freunde“. Das Telefon klingelte den ganzen Tag. Zahl Versammlungen an einem Tage hätte jeder Gewerkschaftsunterstützer abhalten können, um sich mit sogenannten Revolutionshelden herumzuschlagen und den andern wieder etwas Licht und Lust zu schaffen. Aus fast allen Orten kamen Aufforderungen, daß in ihrem Orte die Revolutionäre besonders frech seien, daß er bevorzugt werden müsse. Und täglich waren die Gewerkschaftsfunktionäre drauf, um ihrer harten Pflicht zu genügen. Nicht etwa, weil es einer Veranlassung von anderer Seite dazu bedurst hätte, nein, aus dem einfachen Streben heraus, zu retten, was zu retten war, die Wirtschaft nicht ganz zum Erstiegen kommen und die Bäume der blind gewordenen „Revolutionäre“ nicht in den Himmel wachsen zu lassen. O ja, da „lobten“ uns die neuen „Freunde“ und taten „solz“ auf die christliche Gewerkschaftsbewegung. —

Und heute? Ja, die Wehen der Revolution haben sich verzogen. Und da hat sich gar mancher wiedergefunden. So eine gewisse Scham empfindet er nun, daß auch er einmal sich stark an die Gewerkschaften anlehnte. An die Bewegung, die absolut den Arbeitervolk zur Geltung bringen will, was doch ungehörig ist. Deren Vertreter auch in der Politik mitreden wollen, sich um die Preisgestaltung bemümmern und dem Arbeiter so viel Lohn herauszuschlagen wollen, daß er leben kann und auch etwas Sonne sieht. Mit so einer unbedeutenen Gesellschaft kann man heute doch keine Freundschaft mehr halten. Das wäre ja gar nicht „standesgemäß“. Und so können wir heute nun feststellen, daß so mancher etwas von der Seite unsere Bewegung und ihre Führer anschaut, der juzzeit anders dachte. Es gehört heute halt zum „guten Ton“, verächtlich von den Gewerkschaften zu reden und ihnen „Dreck unter den Lehm zu mischen“, wo immer sich Gelegenheit dazu bietet.

Aber trotz alledem: wir sind da und bleiben da! Wir werden von dem Streben nicht abschaffen, dem Arbeitervolk zu helfen in allen Lebenslagen. Mag das anderen noch so unbedeuten sein, und mögen sie weiter in der Verblendung verharren: die Stunde wird kommen, wo auch sie erkennen, daß die christlichen Gewerkschaften den rechten Weg gehen, den auch sie gehen müssen, sofern sie das abwenden wollen, was Professor Dessauer mit aller Klarheit vorausgesagt: nämlich neuen Umsturz. Wir wollen gerne anerkennen, daß es auch noch Aufrechte gibt, die weiter in Treue zu unserer Bewegung stehen. Aber ihre Zahl ist klein geworden. Um so ehrender ist das für diese Leute, die nicht ihre Einstellung wechseln wie das Hemd. Wir danken ihrer Treue!

Wir aber wollen auf dem Wege bleiben, auf dem wir bisher marschierten. Unsere Einstellung machen wir nicht abhängig von der jeweiligen Tagesmode. Mit oder ohne Freunde: Wir werden unser Ziel erreichen trotz alledem, wenn der Geist unserer alten Führer jederzeit in uns lebendig bleibt.

Unsere Betriebsvertretung

Die baugewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände hatten am 9. Oktober 1924 eine Sondervereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe getroffen. Diese Vereinbarung ist jetzt für allgemeinverbindlich erklärt worden. Folgendes Schreiben ging uns zu:

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Bauabteilung)

Ar. IV 401/307.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 33, den 15. Januar 1925.
Fachsprecher: Norden 281 bis 289.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Betriebsparteien:

a) auf Arbeitgeberseite: Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B., Berlin

gemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes G. B. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland G. B.) aus Arbeitnehmerseite: Deutscher Baugewerksbund, Centralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Centralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Centralverband der Maschinen- und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

b) Abgeschlossen am 9. Oktober 1924 (Vereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe).

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe. Die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt nicht das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem Betrieb, der nicht Baubetrieb ist, d. h. er nicht mit Instandhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind. Sie erstreckt sich ferner nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in Betrieben der Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen standig beschäftigt werden.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Dezember 1924.

In Vertretung: gez. Meyer.
Eingetragen am 20. Januar 1925 auf Blatt 7386 Ibd.
Art. 3 des Tarifregisters.

Der Registerführer: gez. Sprengel.

Geschickten Anregungen folgend, geben wir den Wortlaut der Vereinbarung nachstehend nochmals wieder, bitten aber die Kollegen, diese Nummer der „Baugewerkschaft“ aufbewahrt zu wollen.

Vereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe

zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. B. der Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen: a) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B., b) Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland G. B. e. i. e. s. i. t. s. und dem Deutschen Baugewerksbund, dem Centralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, dem Centralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, dem Centralverband der Maschinen- und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands anderseits ist nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Bei einer Arbeiterszahl bis 19 1—2 Delegierte von 20 49 3
50 99 5
100 199 6

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere Tausend.

Für das eigentliche Zimmergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

2. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber in der Reihenfolge, in der sie gewählt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Baudelegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen durch Aushang an der Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erhält bei Verringerung der Arbeiterszahl das Amt der dadurch überzähligen Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Rach Aussöderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte auszuheben. Kommt keine Entscheidung zu stande, verlieren diejenigen Personen die Delegierteneigenschaft, welche zuletzt benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Abgängigkeit mit der für seine Deparatur oder

seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

4. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsleute und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuss. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrats im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiterguppen.

Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuss möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsführers auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitszeit durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihre Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Der Arbeitgeber und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme der Ausübung dieses Postens zu bestrafen.

9. Das Amt der Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsguppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Baudelegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Abzugsgeld. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96/97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Baudelegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuss.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Verhinderung von Arbeitszeit infolge Ausübung des Pflicht- oder Baudelegiertenpostens hat eine Rückerstattung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverhinderung nachzuweisen.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten jüngstmäßig die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

12. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragsschließenden Arbeiterverbündungen berechtigt, die Arbeitsstelle im Vernehmen mit dem Vertreter des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber hat nicht für Unfälle, die dem Vertretenden auf der Arbeitsstelle zustossen.

13. Diese Berechtigung tritt am 20. Oktober 1924 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schlusse jedes Kalendervierteljahrs gekündigt werden.

Konkret ein neuer Reichstarifvertrag zu gestehen, so geht diese Berechtigung in den Reichstarifvertrag über.

Hannover, den 9. Oktober 1924.

fünf Jahre Betriebsräte

Zu diesem Maast wurden es fünf Jahre, seit das Betriebsrätegesetz den Versuch unternahm, die Arbeitnehmer in stärkerem Maße in die Mitverantwortung für ihren Betrieb und die Wirtschaft einzubringen, sie somit am Betrieb zu interessieren und dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, der in der gegenwärtigen Wirtschaftssituation nie ganz beseitigt werden kann, den höchsten Stachel zu nehmen. Das Augeborene, das etwas aufzutragen in die Welt taute, wurde von Anfang an der Spießball extremster Meinungen. Gekrönter Betrug an proletarischen Tschirnklampen war es den Diktatorgedanken, die von dieser auswegsäufigen wirtschaftlichen und politischen Macht der Röte trieben. Und mancher Arbeitgeber sah mit Schaden den Niedergang seines Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft in greifbare Nähe gerückt. Die Zahl derer, die das Gejagte bejubt und hoffnungslos lobten, war nicht gering. Niemand befürchtete es völlig, da es aus einem Kontraktivum noch keinem Zweck entstand. Es war keine Rücksicht von einem fähigen Mitarbeiter begleitet, zumal sich bald eine Reihe von technischen und organisatorischen Misserfolgen herausstellte. Kein Wunder! Denn seine Voraussetzung war der Willen zur Gemeinschaft, und der war gerade bei den Leuten, die es am meisten engag. war, nicht in ganz bestechendem Maße vorhanden. Es wurde eine Anwendung vielfach zu einer Konsolidation der eigentlichen Gewerkschaften, doch es sollte nachgewiesen werden,

dass den Dingen fernste steht, schwer, sich ein Urteil über Notwendigkeit, Wert oder Unwert der Betriebsräte zu bilden.

Aber die nachrevolutionäre Zeit, die auf der einen Seite ein radikales Radikalismus an die Oberfläche warf, und auf der anderen Seite den vorerst vorsichtig verfesteten, aber um so nachhaltigeren antisozialen Unternehmertum aufs neue festigte, war ebenso wenig wie die Zeit der Inflation geeignet, eine organische Eingliederung des Gesetzes in das lebendige Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Erst die stützende Stetigkeit der Wirtschaft wird die wahren Kräfte für die Entstiftung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegenwartsklima, die als ungehobener Schatz in seinem inneren Grunde schlummern, auch in der Praxis voll zur Auswirkung kommen lassen, wenn man sich auf allen Seiten ernstlich darauf einstellt. Denn es ist kein flüchtiger, aus einer augenblicklichen sozialen Gefühlsauswaltung entstandener Agitationsgedanke, der es schaffen hieß, sondern die durch die bewußte Werbung des Arbeitersmenschens herbeigeführte Arbeitsfreudigkeit, die auf die höchste Anspannung der Produktionskräfte hinzielt, eine Notwendigkeit im privatwirtschaftlichen wie auch im volkswirtschaftlichen Sinne. Einmal muß die Einpersönlichkeit der Arbeit zum Zusammenbruch führen, und jede Bewegung in der Arbeiterschaft, mag sie als Revolution oder Evolution sich auswirken, ist zu ließt nichts anderes als die Unzufriedenheit über den Mangel persönlicher Bezeichnung und tätiger Gestaltung in der Arbeit, der Leitung des Betriebes, in Staat und Gesellschaft. Dadurch, daß das Betriebsrätegesetz den Arbeitnehmer zum Mittleren und -taten heranzieht, vermag es in hervorragendem Maße die ultima ratio der Volkswirtschaft der Erfüllung näher zu bringen: Bodenständige, zufriedene Menschen zu schaffen, die als vollwertige Staats- und Wirtschaftsbürger Staat und Wirtschaft zur möglichsten Entwicklung bringen.

Noch ist der Ausbau des Betriebsrätegesetzes nicht vollendet. Wie die Keimzelle des Wirtschaftslebens, der Betrieb, nur als Teil der Gesamtirtschaft lebensfähig ist, so sollen auch die Betriebsräte in die Gemeinschaft hineinwachsen, dadurch, daß über ihnen Bezirkarbeiterräte und als oberste Spitze der Reichsarbeiterrat stehen. Die Ergänzung dazu sind die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat.

Noch ist der Ausbau des Betriebsrätegesetzes nicht vollendet. Wie die Keimzelle des Wirtschaftslebens, der Betrieb, nur als Teil der Gesamtirtschaft lebensfähig ist, so sollen auch die Betriebsräte in die Gemeinschaft hineinwachsen, dadurch, daß über ihnen Bezirkarbeiterräte und als oberste Spitze der Reichsarbeiterrat stehen. Die Ergänzung dazu sind die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat.

II.

Es gibt im wirtschaftlichen Leben nicht nur ein Hier und Heute, sondern auch ein Morgen und Nebermorgen. Die ausschließliche Einstellung auf das Hier und Heute muß ins Verderben führen. Die Arbeiter sind mehr als wirtschaftliche Energien, und wenn sich die Wirtschaft in der eben bezeichneten Weise einstellt, dann wird der Staat nie aus den Untiefen herauskommen. Wirtschaftliches Denken — ja wohl; aber noch stärker muß heute die Notwendigkeit sozialen Denkens betont werden. Wir müssen in der heutigen Zeit der wirtschaftlichen Einseitigkeit wieder die großen sozialen Gedanken eines Bischofs v. Ketteler in die Deutschtumkeit hineinrufen. Im Geiste Ketteler's muß gearbeitet werden; mit diesem Geiste müssen sich auch die Unternehmen vertraut machen. Die Arbeiter sollen nicht Arbeitstiere sein, sondern als Ebenbilder Gottes menschenwürdig leben können. Das können sie verlangen, dazu haben sie ein Recht.

Diesem sozialen Gesichtspunkt entsprechend muß auch die Lohnfrage geregelt werden. Wir erkennen durchaus nicht die Schwierigkeiten, die hier bestehen. Töricht wäre es, von den Unternehmen zu verlangen: Ihr habt sofort die Löhne in vollem Ausmaße den Lebenshaltungskosten anzupassen. Das ist nicht möglich, weil wie konkurrenzfähig bleiben müssen. Aber ein Schritt, wie es in der Lohnfrage an die Preise verhältnisse ist möglich und nicht länger zu umgehen. Leider fehlt weiteren Unternehmertypen dafür jedes Verständnis.

Gestalten Sie mir ein Wort zu den Gehältern der Beamten gegenüber den Löhnen der Arbeiter. Es soll nicht geschehen, wie den Beamten irgendwie zu nahe zu treten. Ich bin der Meinung — und ich habe das wiederholt zum Ausdruck gebracht —, daß die untersten Gehaltsgruppen der Beamten in ihrer Höhe ebenfalls noch zu wünschen übrig lassen. Aber ziehen Sie bitte einmal einen Vergleich; und ich lege die Frage vor: Ist es aus die Douce erträglich, daß der qualifizierte Handwerker, der seine Lehrzeit durchgemacht hat, der 10, 15 Jahre seiner Lehrzeit durch praktische Arbeit ergänzt hat, der heute all die Feinheiten unserer Arbeitsmethoden kennt, der nicht nur seine physische Arbeitskraft, sondern auch sein geistiges Wabben in den Dienst der Produktion stellt, noch höher bezahlt wird als die Beamten der untersten Gehaltsgruppen? Nehmen Sie einmal die Gehaltsgruppe I: Ein Schaffenswärter mit 2 Kindern hat heute ein Nominalgehalt von 175,25 M. Nehmen Sie die Gehaltsgruppe II: Ein Postbote hat 178,75 M. Nehmen Sie einen Schaffner: 193,25 M. Nehmen Sie einen Assistenten: 211,75 M. usw. Nehmen Sie in der Gehaltsgruppe VI einen Schreiber, 281,75 M. Sicher war es so, daß der qualifizierte Arbeiter mit der Gehaltsgruppe IV und V verglichen werden konnte. Gestern kann der qualifizierte geübte Arbeiter nicht mehr mit der Gehaltsgruppe II verglichen werden, nicht einmal mehr mit I. Es kann es nicht weitergehen.

Ich frage: Hat hier der Staat das getan, was im Interesse des allgemeinen Volkswohls seine unabdingte

Pflicht gewesen wäre? Hat er sich bemüht, um die Löhne der Arbeiter in ein gesundes Verhältnis zur Befoldung der Beamten zu bringen? Gewiß kann der Staat nicht unmittelbar eingreifen und die Löhne in der Industrie regulieren. Aber er hätte mahnen, warnen sollen. Grüne des Staatswohles und der sozialen Gerechtigkeit hätten das gleichermaßen geboten. Was die Befolgsordnung der Beamten als Ganzes angeht, so vermissse ich auch darin das soziale Moment, vermisste die Berücksichtigung des Wortes: Wenn die Decke eines Volkes zu knapp geworden ist, dann sollen alle an der Blöße tragen. Neben den höheren Beamten spüren heute viele andere Schichten des Volkes von dieser Blöße nichts. Und diese Schichten beklagen sich noch! Stürmisch verlangen sie nach Staatshilfe. Der Staat wird täglich gequält, um die Gehälter noch mehr zu erhöhen. Das geht nicht an. Das muß weitere Erhöhung in der Arbeiterschaft auslösen. Wir müssen stets an die großen Massen des Volkes denken, die mit ihrer Hände Arbeit die Wirtschaft im Gang halten, selber aber häufig das Notwendigste entbehren. Ohne Arbeit, so ist gestern gesagt worden, keine Volkswirtschaft! Jawohl, so ist es. Deshalb Wertschätzung der Arbeit, es nötig ist zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Volkswirtschaft!

Wir müssen das mit aller Deutlichkeit aussprechen, ohne irgendwelchem Stande zu nahe treten zu wollen. Es ist unhaltbar, wenn heute die Lebenshaltungskosten gegenüber 1913, wo die Handelspreise im Durchschnitt mit 50 Prozent zu veranschlagen waren, heute auf 80 bis 90 gestiegen sind. Der Handel kann sich scheinbar in die Stabilität unserer Währung noch nicht schützen, er handelt immer noch nach den Grundsätzen der Inflation. Die Grundsätze einer vernünftigen Wirtschaft scheinen in die Köpfe des Handels noch nicht hineingekommen zu sein. Statt nach großem Umsatz und kleinem Risiko, geht heute das Streben nach kleinen Umsatz und großem Risiko. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Es ist doch selbstverständlich, daß, wenn ein Teil des Volkes mehr zum Leben hat, als er bei gerechter Verteilung zu beanspruchen hat, dann auf der anderen Seite ein Fehlbetrag sich zeigen muß. Und dieser Fehlbetrag ist heute festzustellen bei unseren Arbeitermassen, und zwar allgemein, mit wenigen Ausnahmen. Deshalb eine gerechte Verteilung dessen, was uns noch verblieben ist, und im ganzen eine soziale Behandlung der Arbeiterschaft! Man gebe es doch endlich auf, den darbenden Arbeitern zu predigen, die Industrie könne nicht mehr konkurrieren, wenn die Löhne steigen. Damit steht mindestens die Tatsache im Widerspruch, daß die Direktoren der industriellen und kaufmännischen Unternehmen heute höher bezahlt werden als die höchsten Beamten des Staates. Ist das ein Ausdruck der Armut? Ist das der Ausdruck der Volksgemeinschaft? Ist das der Ausdruck der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen? Nein! Und deshalb sage ich: Wir glauben nicht alles nach dieser Richtung. Wir sehen das Elend; wir verspitzen es in den Massen. Und deshalb verlangen wir mit allem Nachdruck den sozialen Ausgleich unter den Ständen. Das Wort: sumum ouique (Jedem das Seine!) soll die Richtung angeben, wie in Zukunft die Verhältnisse gerecht werden müssen.

Der unsoziale Steuerabzug

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat an das Reichsfinanzministerium nachstehende Eingabe gerichtet:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund richtet an das Reichsfinanzministerium die Bitte, die dringend notwendige Umgestaltung der gegenwärtigen Lohnsteuersätze für die Gruppe von Lohnsteuerpflichtigen, deren Einkommensteuerspitze durch den Steuerabzug vom Lohn als abgegossen zu gelten hat, nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Für Werbungskosten ist ein Betrag von 100 M. monatlich (24 M. wöchentlich) abzuschreiben.

2. Die Steuersähe beträgen:

- a) für Ledige und kinderlos Verhältnisse 8 v. H.
- b) Dieser Satz ermäßigt sich für jede weitere Unterhaltsberechtigte Person, die über eigenes steuerpflichtiges Einkommen nicht verfügt, um 2 v. H.

Zur Begründung gestatten wir und, auf nachstehende Ausführungen zu verweisen:

Die Notwendigkeit beachtlicher Ränderung der Lohnsteuer ergibt sich zunächst aus der Tatsache ihrer offenkundigen Übersteigerung. Während das gesamte Einkommensteuersoll für das Staaßjahr 1924 mit 1344 Millionen eingesetzt ist, hat allein die Lohnsteuer in den ersten neun Monaten 963 Millionen erbracht, ihren eigenen Jahresetat also schon durch das bisherige Auskommen zwielos erheblich stark überschritten. Angesichts der vollen Unzulänglichkeit der letzterfolgten, ganz geringfügigen Senkung rechtfertigt schon allein der bis einschließlich Dezember nachgewiesene Betrag den von uns vorgeschlagenen Abbau.

Einen weiteren Beweis für die Übersteigerung der gestiegenen Sätze sehen wir in dem Mißverhältnis zwischen dem Nominalgehalt und dem tatsächlichen Einkommen aus der Lohnsteuer im Vergleich zum Ertrag der anderen Einkommensteuern, einschließlich selbst der Körperschaftsteuer. Dabei würdigen wir durchaus den Umstand, daß die Steuerleistungen der Selbstveranlagter und der Gesellschaften für das Jahr 1924 keinen Schluss auf das tatsächliche Einkommen aufzulassen; sind aber andererseits doch der Überzeugung, daß die Relation im beiderseitigen Auskommen nicht dem Verhältnis der tatsächlichen Einkommen auch im letzten Jahre entspricht. Wenn beide Rässen (in Millionen Mark) für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1924 wie 963 (Lohnsteuer) zu 868 (andere Einkommensteuer einschließlich Körperschaftsteuer) stehen, so kann nicht angenommen werden, daß das tatsächliche Einkommen

^{*) Nach einer Rede gehalten im Sozialen Landtag}

Die bessere Bautätigkeit

schafflichen Erfolg
und Bauteanagitation

Unternehmensertrag der von den letzterwähnten beiden Steuerarten erfassten physischen und juristischen Personen derart ist, daß sich daraus eine höhere Steuerleistung des Lohnsteuerpflichtigen Bevölkerungsteiles rechtfertigt. Wenn es richtig ist, daß die hohe Steuerleistungsgrundlage des letzten Jahres Umsatz bzw. Verbrauch zu ungerechtfertigten Belastungen geführt hat, so würde die Würdigung dieses Maneges das Verhältnis der gegenseitigen Leistung noch ungünstiger gestalten, mit anderen Worten, unsere Behauptung von der Übersteuerung der Lohnsteuersätze noch stärker begründet haben. Denn dann wäre das Verhältnis nicht 953 zu 866, sondern vielleicht 953 zu 750 oder einer noch geringeren Differenz. Dazu kommt aber noch, daß gerade die Bezeichnungsgrundlage für 1924, die auf eine zweite Umlaufsteuer hinauskommt, dazu geführt hat, daß analog der alten Umlaufsteuer auch die nach dem gleichen System erkannte Einkommensteuer abgewählt wurde, das tatsächliche Einkommen also vielfach nicht oder mindestens nicht im gewollten Ausmaße belastete. Das wird in einem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 1. November 1924 III C. I 5100/III U. 9650 mit den Worten:

"Immerhin kann nicht verkannt werden, daß diese Vorauszahlungen den Charakter einer zweiten Umlaufsteuer tragen und daher, ebenso wie die Umlaufsteuer selbst, mit ihr in die Preise eingefüllt werden, also preiserhöhend wirken", glatt zu geben. Damit ist also gesagt, daß die Lohnsteuerpflichtigen auf dem Wege über die erhöhten Preise mindestens auch einen Teil der anderen Einkommensteuer, zweifellos auch der Körperschaftsteuer, mit haben tragen müssen. Sird dazu noch bedacht, daß im Jahre 1923 die Lohnsteuer den überwältigenden Teil der gesamten Einkommensteuer ausbrachte, so muß schon aus Gründen euerlicher Gerechtigkeit, wie auch aus politischer Klugheit dafür gesorgt werden, daß in Zukunft ein Lastenausgleich durch möglichste Riedrighaltung der direkten steuerlast der Lohnsteuerpflichtigen erfolgt. Wir begründen unseren Antrag auch mit diesem Hinweis.

Seit 1921 verlangt der Deutsche Gewerkschaftsbund die Erfüllung der seferlichen Kundgebung, die in der Verfassung des Deutschen Reiches im Artikel 19 über die Pflicht des Staates zum Schutz kindlicher Familien ausgesprochen worden ist. Kinderliche Familien, ist dort gesagt, haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Diese Forderung ist bisher unerfüllt geblieben; Umlaufsteuer, Haushaltsteuer, das ganze Wohnungselekt der kinderbemittelten Volkschichten wirken verstärkt auf den kinderreichen Haushalt, und zwar um so mehr, je höher dieser ist, je mehr Unterstützungsrechte vom Arbeitseinkommen des Familienvorstandes zu lebengewonnen sind. Unzählig oft hat der Deutsche Gewerkschaftsbund darauf hingewiesen, daß dieses vernachlässigte Versprechen im Grundgesetz des Reiches wenigstens im Rahmen der direkten Steuerbelastung nicht nur theoretisch wie bisher, sondern endlich auch praktisch spürbar verwirklicht werden müsse. Darum verlangen wir und beharren darauf, daß die gegenwärtige durch und durch nazistische Regierung, die selbst beim Monatseinommen von nur 100 Mark und beim Vorandensein von acht Kindern noch einen Steuerabzug erlaubt, so schnell wie möglich befreit wird. Unser Vortrag, der vom Grundgedanken des Verfassungsversprechens ausgeht, verlangt eine Neuregelung des Abzugsverfahrens darunter, daß für den Personentrieb, dessen Einkommenssteuerverpflichtung durch Steuerabzug vom Lohn jeweils als abgegolten gilt, daß vorhandensein von mehr als drei unterhaltungsberechtigten Kindern oder sonstigen Angehörigen zur Befreiung von der Lohnsteuer führt. Wir hoffen, daß noch mehr als insjährige Bezieher der Reichsverfassung das in ihr gegebene, den höchsten Interessen des Volkes und des Staates dienende Versprechen des Schutzes kinderreicher Familien endlich erfüllt werden wird. Aus den gleichen Gründen, die uns die heutige Regelung als völlig unsozial erscheinen lassen, lehnen wir den Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion (Drucksachen des Reichstages Nr. 251) ab; er verewigt das Steuerunrecht gegenüber kinderreichen Familien, anstatt es zu beenden.

Allgemeine Rundschau

Johannes Giesberts 60 Jahre alt

Am 3. Februar d. J. wurde Kollege Johannes Giesberts 60 Jahre alt. Mit dem Werden der christlichen Gewerkschaften ist sein Name auf das engste verbunden. Er verkörpert in seiner Person ein gut Stück Geschichte unserer Bewegung. Von den heutigen christlichen Arbeitersführern ist er unstrittig der populärste und doch war Giesberts nie hauptberuflich in den Gewerkschaften tätig. Woher liegt seine führende Bedeutung in unserer Bewegung? Darauf gibt der Gläubungstitel des "Deutschen" eine sehr glückliche Antwort: "Die unbestrittenen Verdienste Giesberts liegen auf dem Gebiete der Aufzettelung der christlichen Arbeiterkraft. Es ist mit an erster Stelle ja in Betracht, wenn heute in Deutschland eine christliche Gewerkschaftsbewegung besteht, die getragen wird vom Willen sozialdemokratischer Partei und sozialdemokratischer Arbeiter. Giesberts hat die christlichen Arbeitersassen des

dieses Jahres muß für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter ausgenutzt werden. Ohne starke Gewerkschaften keine gewerkte! Werbet deshalb unermüdlich für unseren christlichen Bauarbeiterverband! Haus und Bauten agitieren müssen ineinandergreifen, um den letzten Unorganisierten für uns zu gewinnen.

deutschlands aufgeweckt aus ihrer lethargie und ihnen zum Bewußtsein gebracht, daß sie nur dann etwas gelten, wenn sie sich selbst Geltung verschaffen. Was er im verhältnismäßig kleinen Kreis in Köln begonnen, segte er als Redakteur der beiden Hauptorgane der katholischen Arbeitervereine und der christlichen Gewerkschaften in wirkungsvoller Weise fort. Er gab der christlichen Arbeiterkraft den Geist und das Rüstzeug, dessen sie bedurfte. Es ist ein Genuss, die alten Fahrzeuge der "Westdeutschen" und des "Centralblattes" durchzublättern. Was Giesberts schrieb, hatte "Hand und Fuß". Mit dem, was er gab, zogen die Apostel der christlichen Gewerkschaften durch die Lande, um für ihre Idee zu werben. Ein Meister des Wortes und der Schrift, war Giesberts in der Tat ein Lehrmeister für alle, die damals in jugendlicher Begeisterung der christlichen Gewerkschaftsbewegung die Wege freimachten. Ihm verdankt die Bewegung die Anregung zur ersten Schrift über Reisen und Aufgaben der christlichen Gewerkschaften. Wohl kein Gewerkschaftstag verging, an dem Giesberts nicht teilnahm und seine Meinung zum Ausdruck brachte. Giesberts und August Brust gaben der Bewegung die programatische

Auskunft über den Tarif. Unter Versammlungslotterie bleibt wie bisher: Gasthaus "Zur alten Post".

Also diese Stahlhelmleute gehören nicht nur bewußt einer sozialistischen Klassenkampforganisation an, sie wehren sich auch krampfhaft gegen den Hinauswuchsig aus dieser Organisation. Eigenartig, höchst eigenartig!

Kommunistische Gemeinschaft

Der "Bauarbeiter", das Organ des von Moskau ausgehaltenen Verbandes der ausgeschlossenen Bauarbeiter, hält hartnäckig an seinem Schwund fest, wonach ein Vertreter unseres Verbandes am letzten Bundestag des Baugewerksbundes teilgenommen haben soll. In Nr. 2 der "Baugewerkschaft" schrieben wir:

"Wir fordern den "Bauarbeiter" auf, den Namen des angeblichen Vertreters unseres Verbandes auf der Hamburger Tagung zu nennen. Kann er das nicht, muß er sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er in schmieriger Weise gelogen hat."

Nein, er kann es nicht. Also hat er in schmieriger Weise gelogen.

Wie es ihm gelingt, trotz unserer eindeutigen Erklärungen den Schwund noch anstrebt zu erhalten? Sehr einfach! Er zierte aus unserer Antwort in Nr. 2 der "Baugewerkschaft" nur soviel, als ihm in den Raum passt. Den entscheidenden Satz ("Aber nochmals: Tatsächlich war kein Vertreter unseres Verbandes auf der genannten Tagung anwesend") unterschlägt er, schwundet also seine eigenen Mitglieder regelrecht an. Was das Kommunistenblatt weiter schreibt, wollen wir unserer Lesern nicht vorenthalten:

"Ob nun die Christen und Reformisten so eine nebensächliche Sache, wie die Abweisenheit eines christlichen Bauarbeiters auf dem Bundestag des Baugewerksbundes, ableugnen oder nicht, ist vollständig belanglos. Fest steht, daß die christlich-reformistische Arbeitsgemeinschaft zum Wohle der Armut und der übrigen Kapitalistenanteile (in der Sprache der Christen und Reformisten heißt das "Wirtschaft") funktioniert. Den Dank dafür zahlt die "Merkurbank" in bar aus oder schreibt es auf das Bankkonto derjenigen Bonzen, die das Ding zu schreiben verstehen, gut."

Gegen diese hundsgemeinen Verdächtigungen, von denen der Schnitzel des "Bauarbeiter" ganz genau weiß, daß sie, soweit Männer unseres Verbandes in Betracht kommen, in jeder Hinsicht erfunden und erlogen sind, meint man sich nicht, man hängt sie lediglich tiefer. Wie sagte doch der alte Feix nach der Schlacht bei Borndorf: "Und mit solchem Geschwind muß man sich herumschlagen."

Tarifbewegung

Rheinland und Westfalen

Wie wir in Nr. 6 der "Baugewerkschaft" berichteten, hatten die Arbeitgeber des Baugewerbes den Schiedsspruch vom 23. Januar 1925 abgelehnt, worauf die Vertreter des Bauarbeiterverbande die Verbindlichkeitserklärung beantragten.

Dieserhalb fanden am 10. Februar 1925 unter dem Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums in Berlin nochmals Verhandlungen statt. Nach einer längeren Unterredung derselben erklärte der Vorsitzende, daß das Reichsarbeitsministerium der Ansicht sei, daß es die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft sei, die Höhe zu regeln.

Wenn es dieses Mal davon absche und die Verbindlichkeitserklärung ausspreche, dann deshalb, weil die im vorliegenden Schiedsspruch normierten Bauarbeiterlöhne gegenüber den Löhnen in andern Städten des Reiches entsprechen und anderseits, um dem Bauarbeiter den Frieden zu erhalten.

Nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch erhöhen sich die Facharbeiterlöhne in Rheinland und Westfalen ab 29. 1. 1925 um 3 Pf. und ab 1. 2. 1925 um weitere 5 Pf. pro Stunde. Die Stundenlöhne der Dienstleister steigen an den genannten Tagen um je 2 Pf. Die Kaufhofsarbeiter erhalten 80 Prozent vom Kauflohn.

Demnach kommen ab 1. März 1925 für die Bauarbeiter in Rheinland und Westfalen folgende Spitzelöhne in Betracht:

In Industriegebiet: Kaufl. 84 Pf., Zimmerer 86 Pf., Kaufhofsarbeiter 71 Pf., Dienstleister 58 Pf.

In Rheinland und Bergisches Land: Kaufl. 88 Pf., Zimmerer 90 Pf., Kaufhofsarbeiter 75 Pf., Dienstleister 65 Pf.

In Süderland, Sauerland und Lippegebiet: Kaufl. 80 Pf., Dienstleister 54 Pf.

Die Kündigung dieser Lohnregelung ist festgestellt zu Ende April 1925 zulässig.

Mus dem Verbandsleben

Berechtigte Hoffnungen

Wenn auch die lebte allgemeine Hoffnung mit einem leblichen Erfolg endete, blieb doch die Schauung unserer Kollegen reichlich teilte. Denn die Kündigung hatte nur für das Vollbeschäftigte gereicht. Das unbescholtene war in Schulden geraten, deren Abzahlung nun recht schwer fiel. Dazu pochte der Minister an das Lied: "Sie-

